



**Politische Gemeinde
Raperswilen**

Friedhof- und Bestattungsreglement



Inhaltsverzeichnis

1. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION	3
2. BESTATTUNGSORDNUNG	3
3. FRIEDHOFORDNUNG	5
4. GRABSTÄTTEN	6
5. RECHTSMITTEL	9
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
7. INKRAFTSETZUNG	9



1. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 1.1 Zuständigkeiten

Der Friedhof und das Bestattungswesen sind Sache der Gemeinde Raperswilen gestützt auf §7 und §45 und folgende des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GG 810.1) des Kanton Thurgau.

Das Bestattungswesen und der Friedhof unterstehen dem Gemeinderat.

Art. 1.2 Gemeinderat / Organisation

Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofvorsteher sowie dessen Stellvertreter, den Friedhofgärtner sowie den Totengräber und entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen. Er bestimmt über die Gestaltung der Grabstätten sowie des Friedhofes und regelt die Besoldung und Entschädigungen der vorstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Bestattungsamt besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz), dem Friedhofvorsteher sowie der zuständigen Verwaltungsmitarbeiterin des Bestattungswesens.

- Bestattungsamt Das Bestattungsamt koordiniert das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es organisiert im Einvernehmen der Angehörigen die Bestattung und informiert das zuständige Pfarramt, den Mesmer und weitere mit der Bestattung beauftragten Stellen. Das Bestattungsamt ist zuständig für die Organisation von Bestattungen gemäss Art.2.3
- Friedhofvorsteher Er ist verantwortlich für:
 - a) Organisation der Beisetzung auf dem Friedhof und Zusammenarbeit mit anderen Funktionären wie des Totengräbers, Friedhofgärtner und des Bestattungsinstituts.
 - b) Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen
 - c) Überwachung der Aufstellung von Grabmalen
 - d) Beratung und Antragstellung beim Gemeinderat
- Friedhofgärtner Führt die Anordnungen des Gemeinderats und Friedhofvorstehers aus.
- Totengräber Führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

2. Bestattungsordnung

Art. 2.1 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalles sowie der ärztlichen Todesbescheinigung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung (Art.35-36 ZStV).



Art. 2.2 Ärztliche Todesbescheinigung

Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei allen Todesfällen durch die Angehörigen zu beschaffen und im Original dem Bestattungsamt zu übergeben.

Art. 2.3 Organisation

Angehörige sind verpflichtet den Todesfall unverzüglich während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu melden. Das Bestattungsamt vereinbart im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Absprache mit dem Friedhofvorsteher im Rahmen der geltenden Vorschriften die Einzelheiten der Bestattung. Es sind dies insbesondere:

- Zeitpunkt des Einsargens und die Überführung des Leichnams in die Aufbewahrungshalle
- Art der Bestattung.
- Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn vom Zivilstandsamt die entsprechende Bewilligung vorliegt.
- Datum, Zeitpunkt, sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Einwilligung des Pfarramtes.
- Das Bestattungsamt informiert die mit der Bestattung Beauftragten.

Art. 2.4 Bestattungsort

Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet. Abdankungen und Beerdigungen finden werktags normalerweise um 14.00 Uhr statt. Urnenbeisetzungen ohne Abdankungen können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Verstorbene ohne festen Wohnsitz werden in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.

Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmeregelungen.

Art. 2.5 Veröffentlichung Todesanzeige

Das Bestattungsamt veröffentlicht in der Regel vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung in den Publikationsorganen. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung erst nach der Bestattung erfolgen.

Art. 2.6 Bestattungsfrist

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende behördliche Anordnungen.



Art. 2.7 Bestattungskosten

- a) Die Bestattungskosten richten sich nach §48 des GG 810.1 und der Tarifordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.
- b) Für Bestattungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde sind die Bestattung und der Grabplatz gemäss §48 des GG 810.1 und Art.4.3 dieses Reglements unentgeltlich.
- c) Für die Bestattung eines Verstorbenen, der während mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatte, sind die Bestattung und der Grabplatz unentgeltlich.
- d) Für die Bestattung eines Verstorbenen, der vor seinem Wegzug aus der Gemeinde in ein Alters- oder Pflegeheim mindestens 5 Jahre in der Gemeinde gewohnt hat, sind die Bestattung und der Grabplatz unentgeltlich.
- e) Für die Bestattung eines Verstorbenen, der die Voraussetzungen nach b) bis d) nicht erfüllt, wird für die Bestattung und den Grabplatz eine Gebühr erhoben. Diese ist in der Tarifordnung zum Friedhof und Bestattungsreglement festgelegt. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren, oder erlassen.
- f) Bei auswärtigen Bestattungen von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde leistet die Gemeinde eine Vergütung, die jenen Aufwendungen entspricht, die ihr bei einer Bestattung in der eigenen Gemeinde entstanden wären.
- g) Mehrauslagen und Sonderwünsche werden den Angehörigen verrechnet.

3. Friedhofordnung

Art. 3.1 Pietät

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes (GG 810.1).

Art. 3.2 Zugang

Der Friedhof ist für Alle zugänglich. In der Regel ist Kindern der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.

Art. 3.3 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof hat der Friedhofvorsteher. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.



Art. 3.4 Ruhe und Ordnung

Das Befahren des Friedhofs ist untersagt; ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.

Untersagt ist insbesondere:

- a) das Mitführen von Hunden;
- b) das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in Anlagen;
- c) das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

4. Grabstätten

Art. 4.1 Anlage und Gräber

Die Grabstellung wird durch den Friedhofvorsteher kontrolliert.

Das Bestattungsamt regelt die Gestaltung der Friedhofanlage.

Art. 4.2 Bestattungsort innerhalb der Friedhofanlage

Urnen- und Erdbestattungsgräber liegen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Die Zuteilung der Belegung bei der Bestattung im Rasen des Gemeinschaftsgrabes erfolgt nach einem vom Gemeinderat bewilligten Bestattungsplan.

Art. 4.3 Bestattungsart

Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof Raperswil möglich:

- a) Urnenbestattungsgrab
- b) Erdbestattungsgrab
- c) Gemeinschaftsgrab

Art. 4.4 Urnen- und Erdbestattungsgrab

Grösse: Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite
Erwachsenengräber	180 cm	80 cm
Kindergräber	120 cm	50 cm
Urnengräber	100 cm	50 cm



Gemeinschaftsgrab:

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist als Aschenbeisetzung ohne Urne oder mit Urne im Rasen möglich. Bei der Beisetzung im Rasen muss 3 Monate nach der Bestattung der Grabschmuck entfernt werden.

In der Regel wird auf einem Einheitsschild Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Person festgehalten. Das Einheitsschild wird durch die Gemeinde bestellt und die Kosten dafür gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 4.5 Grabmale

Die Höchstmasse der Grabmale betragen:

	Breite	Höhe
Erwachsenengräber	60 cm	100 cm
Kindergräber	50 cm	100 cm
Urnengräber	50 cm	100 cm

Als Materialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeeisen, Bronze und haltbare Holzarten zugelassen. Massive Fundamente für die Grabmale sowie Kunststeine und Kunststoffe sind nicht gestattet. Die Grabmale dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.

Die Entwürfe für die Grabmale sind dem Friedhofvorsteher zur Genehmigung einzureichen. Grabmale die nicht vorgelegt wurden und die dem normalen Schönheitssinn widersprechen, die Harmonie der Umgebung stören oder die Pietät verletzen, müssen auf Verlangen geändert oder entfernt werden.

Der Erstellernamen des Grabmales darf nur dezent seitlich bis max. 20cm über Boden angebracht sein.

Die Grabmale der Erdbestattung dürfen erst gesetzt werden, wenn die beiden nachfolgenden Gräber benutzt sind, frühestens jedoch 2 Jahre nach der Beerdigung. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Die Herstellung, der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist Sache der Angehörigen und ist dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden. Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden.

Hilfeleistungen durch den Friedhofgärtner werden verrechnet.

Die Angehörigen sind verantwortlich für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender und umgestürzter Grabmale.

Art. 4.6 Bepflanzungen und Unterhalt

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof ist Sache der Angehörigen. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder anderweitig beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen angeordnet werden.

Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde Raperswil.



Art. 4.7 Grabschmuck

Störender Grabschmuck ist auf Weisung des Gemeinderates zu entfernen.

Art. 4.8 Haftung

Die Gemeinde Raperswil haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 4.9 Exhumierung

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

Art. 4.10 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- a) Bei Erdbestattung in der Regel 25 Jahre
- b) Bei Urnenbestattung in der Regel 20 Jahre
- c) Durch Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert. Wünschen Angehörige trotz Grabräumung (Art.4.11) die Grabeinfassung und das Grabmal (ohne Urnen) von beigesetzten Urnen in bestehende Gräber an einem neuen Platz auf dem Friedhof zu erhalten, so kann dies beim Gemeinderat beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet dann über das Begehren. Sämtliche Kosten dazu tragen die Angehörigen.
- d) Platteninschriften für im Aschen-Gemeinschaftsgrab beigesetzte Verstorbene verbleiben in der Regel 20 Jahre

Art. 4.11 Grabräumung

- a) Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Räumung eines Reihengrabfeldes durch das Bestattungsamt beschlossen. Die Grabräumung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.
- b) Die Angehörigen werden durch die Gemeinde schriftlich informiert.
- c) Über die nicht fristgerecht entfernten Gegenstände wird verfügt.
- d) Die Grabräumung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.



5. Rechtsmittel

Art. 5.1 Einsprache

Gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers bei Bestattungen kann unverzüglich mündlich Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Reglementsänderungen

Änderung des vorstehenden Friedhof- und Bestattungsreglement werden vom Gemeinderat auf Antrag des Bestattungsamtes beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Art. 6.2 Ausführungsbestimmungen

Die zu diesem Friedhof- und Bestattungsreglement gehörende Tarifordnung wird vom Gemeinderat erlassen, soweit nicht andere gesetzliche Tarife gültig sind.

Art. 6.3 Härtefälle

In begründeten Fällen ist das Bestattungsamt berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

7. Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Raperswilen am 08. Dezember 2022 bewilligte Friedhof- und Bestattungsreglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dessen Inkraftsetzung wird das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement ausser Kraft gesetzt.

POLITISCHE GEMEINDE RAPERSWILEN

Gaby J. Müller
Gemeindepräsidentin

Patricia Suter
Gemeinderatsschreiberin



Tarifordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement gemäss Art.6.2 des Friedhofs- und Bestattungsreglement

1. Das Überführen eines Verstorbenen von einem Sterbeort ausserhalb der Schweiz geht zu Lasten der Angehörigen.
2. Für die Bestattung nach Ziff. 2.7 e) werden folgende Kosten erhoben.

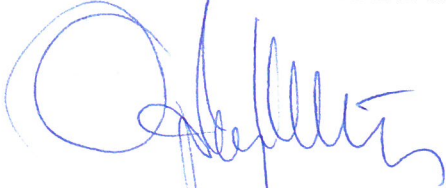
a) Erdgrab	Fr. 2'200.-
b) Urnengrab	Fr. 2'000.-
c) Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'800.-

je abzüglich von der Wohnsitzgemeinde übernommenen Bestattungskosten.

Als «besondere Fälle» im Sinne von Ziff. 2.7.e) gelten insbesondere Verstorbene mit letztem Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Homburg und Wigoltingen. Gestützt auf je entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse werden diese den Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Raperswilen gleichgestellt und es gilt Ziff. 2.7.b) (unentgeltliche Bestattung).

3. Der Zeitaufwand für Sonderwünsche und Mehrauslagen wird zum Stundenansatz von CHF 80.00 resp. mit den effektiven Kosten verrechnet.

POLITISCHE GEMEINDE RAPERSWILEN



Gaby J. Müller
Gemeindepräsidentin



Patricia Suter
Gemeinderatsschreiberin

Die Tarifordnung wird per 01.Januar 2023 in Kraft gesetzt. Änderung bezüglich Wigoltingen per 01.Januar 2024.